

(2) Ist der Antrag damit begründet, daß der Beamte in ein Beamtenverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber treten will, und tritt er bei Endigung des bisherigen Beamtenverhältnisses in ein solches Verhältnis ein, so haftet der bisherige Arbeitgeber hilfsweise ihm und seinen Hinterbliebenen bei Endigung des neuen Beamtenverhältnisses für dasjenige Ruhegehalt und diejenigen Hinterbliebenenbezüge, die aus dem bisherigen Beamtenverhältnisse zustehen würden, wenn es im gleichen Zeitpunkt ohne Antrag des Beamten enden würde.

(3) Wird der ausgeschiedene Beamte derart erwerbsunfähig, daß er als Beamter wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen wäre, oder vollendet er das fünfundschzigste Lebensjahr, so haben von diesem Zeitpunkt an er und seine Hinterbliebenen Anspruch auf dasjenige Ruhegehalt und diejenigen Hinterbliebenenbezüge, die aus dem bisherigen Beamtenverhältnis zustehen würden, wenn es ohne Antrag des Beamten geendet hätte; der Anspruch ist von der Voraussetzung abhängig, daß die Berechtigten ohne das Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenbezüge nicht imstande sind, den standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten. Unter den gleichen Voraussetzungen haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge, wenn der ausgeschiedene Beamte gestorben ist, ohne nach Satz 1 Anspruch auf Ruhegehalt erlangt zu haben. Der standesmäßige Unterhalt gilt nicht als gewahrt, wenn die Unterhaltsmittel des Beamten oder der Hinterbliebenen die nach § 3 Absatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzte Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigen.

(4) Ist der Antrag einer Beamtin auf Endigung des Beamtenverhältnisses damit begründet, daß sie heiraten will, und heiratet sie binnen eines Jahres nach der Endigung, so ist ihr auf ihren Antrag vom Arbeitgeber für jedes Jahr der Dauer des Beamtenverhältnisses der Betrag ihres letzten Monatsgehalts zu zahlen, wenn sie auf die Ansprüche nach Absatz 3 und auf die Anwendung des § 1242 a der Reichsversicherungsordnung und des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes verzichtet. In diesem Falle finden die genannten Vorschriften keine Anwendung.

§ 65.

(1) Das Beamtenverhältnis endet, wenn der Beamte stirbt.

(2) Die Hausstandsangehörigen und Erben des Beamten sind dem Arbeitgeber verpflichtet, zu tun, was sie zur Erfüllung der im § 41 vorgesehenen Verpflichtung des Beamten tun können.

(3) Die Hinterbliebenen haben gegen den Arbeitgeber Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der §§ 81 bis 85.

§ 66.

(1) Das Beamtenverhältnis endet, wenn der Beamte für tot erklärt wird, mit dem nach § 18 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgestellten Zeitpunkt.